

Gemäß § 30 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 406 Abs. 2 ZPO ist die Ablehnung der Sachverständigen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung der Sachverständigen zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen.

Der Ablauf der 2-Wochenfrist ist unschädlich, wenn der Antragsteller seine unverschuldete Verhinderung an einer früheren Ablehnung glaubhaft macht (II 2). Dies gilt insbesondere, wenn der Ablehnungsgrund aus der Erstellung oder dem Inhalt des Gutachtens hergeleitet wird; der Antrag ist in diesem Fall unverzüglich (§ 121 BGB entsprechend) nach Kenntnis von dem Ablehnungsgrund zu stellen (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 406 ZPO, Rn. 11).

Dem Kindesvater war das Sachverständigengutachten der Sachverständigen Hörster-Fuchs ausweislich der Zustellungsurkunde Blatt 221 der Gerichtsakte am 9.3.2024 zur Kenntnis gebracht worden. Der Kindesvater hat seinen Befangenheitsantrag mit Telefax vom 15.4.2024 einen Tag vor dem auf den 16.4.2024 bestimmten Termin bei Gericht angebracht. Das Stellen des Befangenheitsantrages gegen die Sachverständige mehr als einen Monat nach der Möglichkeit, vom Inhalt des Gutachtens Kenntnis zu nehmen, ist nicht mehr unverzüglich im Sinne § 121 BGB entsprechend.

Darüber hinaus sind objektive Gründe, die aus Sicht einer vernünftigen Partei geeignet wären, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Sachverständigen zu rechtfertigen, für das Gericht nicht erkennbar.

Die Sachverständige hat eine Psychodiagnostik bei beiden Elternteilen und den Kind durchgeführt, sie hat Interaktions- und Verhaltensbeobachtungen angestellt. Und sie hat informatorische Gespräche geführt und Unterlagen zu Informationszwecken beigezogen. Die geführten informatorischen Gespräche und zu Informationszwecken ausgewerteten Berichte hat die Sachverständige in ihrem Gutachten aufgeführt (S. 48-52 des Gutachtens). Damit hat sie eine ausreichende Transparenz ihrer Vorgehensweise zur Gutachtenerstellung geschaffen. Das Einbeziehen von Erkenntnissen des Helfersystems bei der Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens ist eine absolut übliche Praxis. Solche Informationen außer Acht zu lassen, stellt eine unzureichende Ermittlung der Tatsachengrundlage durch eine Sachverständige dar. Dies entbindet die Sachverständige nicht von der Aufgabe, gewonnene Informationen zu bewerten.

Inhaltliche Unzulänglichkeiten oder Fehler des Gutachtens rechtfertigen grundsätzlich keine Ablehnung des Sachverständigen (Ahrens in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 2024, § 406 ZPO, Rn. 29).

Die Vorstellung des Antragstellers, dass ihm durch die Sachverständige nicht ausreichend Gehör geschenkt wurde, mag eine subjektive Empfindung des Kindesvaters sein. Sie lässt sich objektiv aus dem Sachverständigengutachten nicht belegen.

Das Gericht hatte die Ladung der Sachverständigen zur Erläuterung ihres Gutachtens veranlasst und wird dies auch bei einer neuen Terminierung der Sache so handhaben, sodass Gelegenheit für alle Beteiligten besteht von Ihnen wahrgenommene Unzulänglichkeiten des Gutachtens anzubringen und mit der Sachverständigen zu erörtern.

Der Befangenheitsantrag gegen die Sachverständige Hörster Fuchs war daher zurückzuweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, oder dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Hellenthal  
Richter am Amtsgericht

Beglubigt  
Saarbrücken, 05.06.2024

  
Minnet Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle